

SATZUNG

Satzung des „Grenzenlos e.V.“

1. Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Grenzenlos e.V.“
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V., führen. Es ist beabsichtigt, den Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkennen zu lassen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Wessling.

2. Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte sowie die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 2.3 Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Organisation und Durchführung von jährlichen pädagogischen Erlebnis-Camps insbesondere und im Schwerpunkt für Menschen mit Behinderung, aber auch ohne Behinderung, da es sich um Veranstaltungen mit inklusivem Ansatz handelt.
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die das aktive Zusammenleben und die Integration von Menschen mit und ohne körperlicher oder psychischer Behinderung fördern
 - die Konzeption und Durchführung von Events und Seminaren zu den Themen Sport, Medien, Persönlichkeitsentwicklung und berufliche Integration von jungen Menschen mit und ohne körperliche und psychische Behinderung.
 - die Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für Personalverantwortliche in Unternehmen zur besseren Integration von Berufsanhängern mit körperlicher Behinderung in den Firmenalltag im Sinne von sozialer Nachhaltigkeit

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz und Vergütungen an Mitglieder für Dienstleistungen im Rahmen der marktüblichen Vergütungen sind zulässig.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Dem Verein zufließende Mittel werden nach Entscheidung des Vorstands verwendet. Spender, Förderer und Sponsoren können im Rahmen des Vereinszwecks sowie gemeinnützungs- bzw. steuerrechtlichen Maßgaben ihre Zuwendungen bestimmten Aktivitäten vorrangig zuweisen.
- 3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die in ihrer geistigen Gesinnung mit den demokratischen und sozialen Grundsätzen unserer Gesellschaft übereinstimmt, dem Satzungszweck verbunden ist und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- 4.2 Mitglied des Vereins können auch Institutionen und Firmen werden, die an der Förderung der Vereinsziele interessiert sind und sich ideell oder ggfs. auch aktiv an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben beteiligen möchten.
Gleiches gilt für Verbände, wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen, die den Satzungszweck mit Rat und Tat zu fördern bereit sind.

- 4.3 Die Beitrittserklärung wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie können an sämtlichen Sitzungen und Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und zahlenden Fördermitgliedern.
- 5.2 Voraussetzung einer Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist das persönliche Engagement und die Bereitschaft zur Übernahme eines zumutbaren Arbeitsaufwands für den Verein sowie die Anerkennung der Satzung.
- 5.3 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke finanziell unterstützen wollen. Ein Fördermitglied besitzt kein Stimmrecht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

7. Beiträge

- 7.1 Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden, wobei für die einzelnen Mitglieder-Typen Differenzierungen vorgenommen werden können.
- 7.2 Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stehen.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus zwei einzelvertretungsberechtigten Personen, und zwar dem Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter, dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann um maximal zwei weitere, nicht einzelvertretungsberechtigte Vereinsmitglieder erweitert werden, sodass der Vorstand im Falle seiner Erweiterung insgesamt aus maximal vier Personen besteht.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die vorgeschlagenen Personen sind schriftlich zu benennen. Jedes Mitglied des Vereins kann so viele Stimmen bei der Vorstandswahl abgeben, wie Vorstandsmitglieder vorgesehen sind. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird unter den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt.

- 9.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 9.4 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für den Verein wird dadurch nicht berührt.
- 9.5 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, also befugt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten zu vertreten.
- 9.7 Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei grobem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.8 Der Vorstand kann haupt- oder nebenberuflich angestellt werden und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Anstellungs- und Vergütungsverträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.9 Bei spezifischen Fragenstellungen ist je eine vom Vorstand benannte sachverständige Person berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 9.10 Die Amtsduer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Neuwahl des nachfolgenden Vorstandsmitglieds.
- 9.11 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

10. Aufgaben des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke notwendig sind. Er ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Beschaffung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- 10.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- 10.3 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat, einen Förderkreis oder weitere Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
- 10.4 Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner operativen Aufgaben durch einen Geschäftsführer vertreten lassen. Dabei kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln, die kein Vereinsmitglied sein muss. Die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- 10.5 Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsaufgaben nach § 2 Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen eingehen, auch mit Mitgliedern und Organen des Vereins, wobei diese Satzung sowie § 27 BGB zu beachten sind.
- 10.6 Insichgeschäfte nach § 181 BGB sind zulässig, soweit sie einvernehmlich mit dem Vorstand beschlossen sind.
- 10.7 Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die unmittelbar auf die satzungsgemäßen Zwecke gerichtet sind.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

- b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
- c) Annahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes über die Tätigkeit und Verwendung der Mittel des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Wahl der Mitglieder des Beirats und Ernennung von Ehrenmitgliedern; der Vorstand hat hier das Vorschlagsrecht
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen der Förderpolitik des Vereines.
- h) Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

- 11.3 Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 11.4 Bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- 11.6 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Ziffer 11.9.
- 11.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzveranstaltung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- 11.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.9 Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieser Ziffer 11.9 genügt Textform iSv § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 10 Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Ziffer 11.8 bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

12. Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer gewählt, die kein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Kasse zu prüfen und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

13. Finanzierung

Die Verfolgung der Zwecke des Vereins kann finanziert werden aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- weiteren Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Sponsoren
- Teilnehmergebühren für Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins
- öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuschüssen für satzungsgemäße Aufgaben gemäß der Abgabenordnung (AO), die von allgemeinem und öffentlichem Interesse sind
- Überschüssen und sonstigen Erträgen des Vereins.

14. Satzungsänderungen

- 14.1 Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 14.2 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzugeben. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Pfennigparade, Barlachstraße 24-36, 80804 München, wenn und so lange diese steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Soweit dies nicht mehr der Fall ist, fällt das Vereinsvermögen an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München.
- 15.3 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 15.4 Der Berechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.05.2022 und in der wieder aufgenommenen weiteren virtuellen Gründungsversammlung vom 23.06.2022 errichtet.

Die Satzung wurde am 23.04.2025 geändert.